

## **Digitale Trainingsangebote auf der Vereinswebseite: Keine GEMA-Gebühren für die Zeit des Lockdowns!**

### **Muss der Verein für virtuelle Trainingsangebote auf YouTube oder der Vereins-Homepage zusätzliche GEMA-Gebühren bezahlen?**

Über das [DOSB-Pauschalabkommen](#) abgegoltene Trainingsangebote können auch via YouTube angeboten werden. Das gilt unabhängig von coronabedingten Schließungen von Sportanlagen.

Für die Dauer behördlich angeordneter Hallenschließungen können die über das DOSB-Pauschalabkommen abgegoltene Trainingsangebote auch auf über Internetseite des Sportvereins angeboten werden. Nur wenn die Übertragung auf der Homepage auch nach der Hallenschließung noch beibehalten werden soll, ist eine separate Lizenzierung über die GEMA erforderlich.

Siehe auch: ? FAQ zu Corona!

### **Muss der Verein für die Zeitdauer der Hallenschließungen trotzdem GEMA-Gebühren bezahlen?**

Zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der GEMA gibt es ein Pauschalabkommen für den organisierten Sport. Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrages sind bestimmte Musikenutzungen im Sportverein bereits abgegolten. Der [Pauschalbeitrag](#) wird den Vereinen jährlich zusammen mit dem Beitrag für die Sportversicherung vom Landessportbund in Rechnung gestellt. Für Musikenutzungen, die nicht über das Pauschalabkommen abgegolten sind, müssen die Vereine bei der GEMA eigene Lizenzen erwerben.

### **Pauschalabkommen**

Die GEMA hat sich am 09.11.2020 gegenüber dem DOSB dazu bereit erklärt, aufgrund des in der aktuellen Situation deutlich geringeren Umfangs der Musikenutzung in Sportvereinen für jeden Monat der angeordneten Schließungen auf 6 Prozent der vertraglich vereinbarten Jahres-Lizenzgebühr für den Abschluss des Pauschalvertrages zu verzichten. Dieser Betrag wird im Rahmen der Lizenzgebühren für das 1. Halbjahr 2021 verrechnet.

### **Einzellizenzen**

Bei vereinseigenen Lizenzen erteilt die GEMA für einen eventuellen Schließungszeitraum eine Gutschrift, wenn der entsprechende Vereinsbetrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung während der Corona-Pandemie geschlossen werden musste. Teilen Sie der GEMA dafür umgehend den genauen Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung über das [GEMA-Onlineportal](#) mit. Sollten Sie derzeit

noch geschlossen haben, können Sie den aktuellen Zeitraum angeben und den Folgezeitraum später nachreichen.

Siehe auch: ? FAQ zu Corona!

Hören Sie den Text auch als Infopodcast!

Your browser does not support the audio element.